

Knott, Rolf

Von: Mitze, Markus <markus.mitze@stadtwerke-waldbroel.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2018 09:42
An: Knott, Rolf
Cc: Markus Franken - Stadtwerke Waldbröl
Betreff: 52. Änderung des FNP "Industriepark Hermesdorf III" sowie BP 11 F -
Stellungnahme des Abwasserwerkes

Aktenzeichen des Abwasserwerkes: **FB IV**

Stadt Waldbröl
Der Bürgermeister
FB III / Bauamt
z. Hd. Herrn Knott
Nümbrecht Straße 18

51545 Waldbröl

per Email an: rolf.knott@waldbroel.de



52. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriepark Hermesdorf III“ der Stadt Waldbröl sowie Bebauungsplan Nr. 11 F „Industriepark Hermesdorf III“ der Stadt Waldbröl

Ihr Schreiben vom 08.06.2018

**hier: Stellungnahme des Abwasserwerkes im Rahmen der Unterrichtung von Trägern öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Knott,

für die 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriepark Hermesdorf III“ der Stadt Waldbröl sowie den
Bebauungsplan Nr. 11 F „Industriepark Hermesdorf III“ der Stadt Waldbröl wurde per Ratsbeschluss in der Sitzung
am 21.03.2018 die planerische Grundlage für die nördliche Ergänzung des Industrie- und Gewerbeparks geschaffen.

Mit Ihrem o.g. Schreiben hatten Sie das Abwasserwerk der Stadt Waldbröl angefragt, inwiefern die Belange der
Abwasserentsorgung hier von berührt werden und dazu um entsprechende Stellungnahme bis zum 31.07.2018
gebeten.

Seitens des Abwasserwerkes wird zu dieser 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriepark Hermesdorf III“
der Stadt Waldbröl sowie zum Bebauungsplan Nr. 11 F „Industriepark Hermesdorf III“ der Stadt Waldbröl wie folgt
Stellung genommen:

I. Schmutzwasser

Teil 1 – Möglichkeit zum Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

Mit dem Ziel der zukünftigen Sicherstellung der Entsorgung der auf den entstehenden Grundstücken anfallenden
Schmutzabwässer wird durch den Erschließungsträger (OAG) eine hydraulisch ausreichend dimensionierte
Schmutzwasserkanalisation (im Trennsystem) geplant und errichtet werden, die nach betriebsfertiger Herstellung
in den Eigentums- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Waldbröl fällt.

Sofern infolge der sich ergebenden topografischen Lage einzelner Grundstücke zukünftig durch die Bauherren
diverse Gebäude in der Art geplant und errichtet werden, dass Betriebs-, Büro- und Aufenthaltsräume unterhalb
der Rückstauenebene der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation liegen werden, sind in solchen Fällen geeignete
„Rückstausicherungen gegen Abwasser aus Kanalsystemen“ in besonderem Maße zu berücksichtigen.
Dementsprechend sind die Entwässerungssammelleitungen der betroffenen Grundstücke gemäß den allgemein

anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und den gültigen DIN-Vorschriften mit Hilfe von automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlagen in Kombination mit einer über die Rückstauenebene hinaus geführten Rückstauschleife gegen Rückstau zu sichern.

Zur Abwendung von möglichen Gefahren durch zurückstauendes Abwasser aus der Kanalisation in solche Bereiche, in denen sich Menschen aufhalten werden, wird daher seitens des Abwasserwerks der Stadt Waldbröl darum gebeten, einen Hinweis zur Installation einer geeigneten Rückstausicherung, die nach den a.a.R.d.T. und den gültigen DIN-Vorschriften (u. a. DIN 1986 Teil 100, DIN EN 752 und DIN EN 12056) herzustellen ist .

II. Niederschlagswasser

Zur zukünftigen Sicherstellung der Entsorgung des auf den entstehenden Grundstücken sowie auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers wird durch den Erschließungsträger (OAG) eine hydraulisch ausreichend dimensionierte Kanalisation für Regenwasser (im Trennsystem) geplant und errichtet.

Im Hinblick auf einen sachgerechten Umgang mit dem auf den überbauten und befestigten Flächen der gewerblich genutzten Grundstücke anfallenden Niederschlagswasser sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- 1) Es gelten die aktuellen Regelungen des WHG, LWG NRW sowie der aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Waldbröl.
- 2) Gemäß den Regelungen des §53 Abs. 1c und 3a LWG NRW besteht auch für Niederschlagswasser eine Überlassungspflicht, d.h. das gesamte auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss der Stadt Waldbröl zur Entsorgung über die öffentliche Kanalisation übergeben werden. Darüber hinaus regelt die Entwässerungssatzung der Stadt Waldbröl hierzu entsprechend den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser.
- 3) Bei Grundstücksflächen, die eine Flächengröße von 800 m² erreichen oder überschreiten, ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 mit dem Ziel des Überflutungsschutzes zu erbringen.
- 4) Das auf gewerblich genutzten Flächen anfallende Niederschlagswasser, welches wassergefährdende Stoffe aufnehmen kann, gelten gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – v. 26.5.2004 (Trennerlass) als belastet und müssen – je nach Belastungsgrad – behandelt werden:
 - a. Kategorie II: „Schwach“ belastetes Niederschlagswasser: Vor Einleitung in ein Fließgewässer wird seitens des Erschließungsträgers (OAG) ein entsprechendes Sonderbauwerk (RKB) zur Behandlung und Rückhaltung (RRB) mit Drosselung errichtet werden, welches nach betriebsfertiger Herstellung in den Eigentums- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Waldbröl fällt.
 - b. Kategorie II „Stark“ belastetes Niederschlagswasser: Seitens des kommunalen Abwasserbetriebs wird zur Behandlung von stark belastetem Niederschlagswasser zukünftig **kein** dem Stand der Technik entsprechendes Sonderbauwerk (z.B. Retentionsbodenfilteranlage) vorgehalten werden.

Durch die erfolgte Festsetzung von Industriegebietsflächen im Industriepark Hermesdorf III ist die zukünftige Ansiedlung von Starkverschmutzern jedoch grundsätzlich möglich. In solchen Fällen sind in Abstimmung mit dem Abwasserwerk betriebseigene Einzelfalllösungen im Sinne einer zusätzlichen, dezentralen Vorreinigung des Niederschlagswassers über Bodenfilterbecken auf den betreffenden Baugrundstücken vorzusehen, bevor das Niederschlagswasser dem Abwasserwerk zur Entsorgung in die öffentliche Kanalisation übergeben wird. Alternativ hierzu können belastete Flächen jedoch auch durch Überdachungen oder geeignete Einhausungen von Niederschlagswasser freigehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte für die *52. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriepark Hermesdorf III“* der Stadt Waldbröl *sowie für den Bebauungsplan Nr. 11 F „Industriepark Hermesdorf III“* der Stadt Waldbröl im Rahmen der textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

Sofern Sie zu diesem Vorgang weitere Informationen benötigen oder noch Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Markus Mitze



Stadt Waldbroël
Der Bürgermeister

Fachbereich IV –
Abwasserwerk
c/o Stadtwerke Waldbroël GmbH

Telefon: (02291) 9268 - 102
Fax: (02291) 9268 - 20

Friedrich-Engels-Straße 23
51545 Waldbroël

E-Mail: markus.mitze@stadtwerke-waldbroel.de
Website: www.waldbroel.de